

Tagesordnung,

zunächst zu dem Berichte des fünften Ausschusses über die Beschwerde des Literaten Pelz aus Altwasser in Schlesien wegen ihm verweigerter Aufnahme in Penig.

Berichterstatter Abg. Sähnel: Dieser Bericht lautet:

Der Literat Eduard Pelz ist am 9. September 1800 zu Penig geboren und seiner eigenen Angabe nach bis zum 14. Lebensjahre daselbst erzogen worden. Laut des von der königlich preussischen Regierung zu Breslau unterm 26. August 1848 ausgestellten, auf drei Jahre gültigen Heimathscheines (Fol. 22) ist derselbe preussischer Staatsunterthan, verheirathet und Vater von zwei Kindern.

Unterm 10/14. Mai 1849 (Fol. 1) suchte derselbe beim Stadtrathe zu Penig um Ertheilung des Bürgerrechtes nach, um sich buchhändlerischen und schriftstellerischen Arbeiten zu widmen, und nach späterer Erläuterung, um eine Verlagsbuchhandlung zu errichten; er bezog sich zu Nachweisung des erforderlichen Vermögens auf einen vorgezeigten Pfandbrief des Großherzogthums Posen über 1000 Thaler Nennwerth, sowie später zu Bescheinigung seiner Unbescholtenheit auf ein producirtes Zeugniß des Ortsgerichts Seitendorf vom 20. Juli 1849, welches sich auf einen achtjährigen, jedoch nur bis Ausgang des Jahres 1847 reichenden Zeitraum erstreckt (Fol. 19), und auf ein Zeugniß des Patrimonialgerichts zu Schönfeld bei Leipzig (Fol. 4) vom 18. Mai 1849, welches die Zeit vom 11. Januar 1849 an bis zum Tage der Ausstellung umfaßt, brachte auch, seine Erwerbsfähigkeit anlangend, ein Zeugniß des practicirenden Arztes D. Carl Heyner zu Leipzig über seinen Gesundheitszustand bei (Fol. 24), und bat zugleich um Dispensation von dem §. 8. Lit. 6 des Mandats vom 13. Mai 1831 vorgeschriebenen Erfordernisse eines sechsjährigen Aufenthaltes im Königreiche Sachsen und bezüglich dreijährigen in der Stadt Penig.

Das Stadtverordnetencollegium zu Penig (Fol. 6) unterstützte Pelzens Dispensationsgesuch unter der Bedingung, daß er das Eigenthum an den producirten 1000 Thalern an noch beide und annoch Heimaths- und Verhaltschein beibringe.

In Folge einer interlocutorischen Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Leipzig vom 12. Juni 1849 erklärte sich über die Frage, ob das angegebene Vermögen Pelzens an 1000 Thaler als ein ausreichendes Betriebscapital zu Begründung eines Buchhändlergeschäfts in Penig erscheine, der Stadtrath zu Penig verneinend, das Stadtverordnetencollegium aber bejahte diese Frage mit fünf Stimmen gegen drei, ein Mitglied aber enthielt sich der Abstimmung (Fol. 27 h. l.), auch nahm das Stadtverordnetencollegium mit sechs gegen zwei Stimmen die früher gestellte Bedingung der Beibringung eines Heimathscheines (Fol. 25) aus Billigkeitsrücksichten zurück.

Die königliche Kreisdirection zu Leipzig schlug jedoch laut Verordnung vom 4. März 1850 (Fol. 31) das Pelz'sche Dispensationsgesuch ab, weil abgesehen davon, daß das von Pelz angegebene Vermögen zu Errichtung eines buchhändlerischen Verlagsgeschäfts nicht für ausreichend erachtet werden könne, Pelz über seine Unbescholtenheit sich auszuweisen nicht nur nicht vermocht habe, indem das ohnehin nicht einmal legalisirte Zeugniß des Localgerichts Seitendorf in der fraglichen Beziehung nicht genüge, sondern es sogar der königlichen

Kreisdirection bei anderer Gelegenheit auf amtlichem Wege bekannt geworden, daß Pelz bei dem königlich preussischen Oberlandsgerichte zu Breslau wegen Versuchs der Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergüngen gegen die Regierung, sowie durch frechen, unehrerbietigen Tadel und Verspottung in Untersuchung gewesen, nicht minder wegen der sich zu Schulden gebrachten Aufwiegeleien aus Frankfurt am Main und aus Altenburg ausgewiesen worden sei.

Gegen diese Kreisdirectionsverordnung kam Pelz mit einer, seiner Eingabe an die zweite Kammer abschriftlich beigefügten Beschwerde beim königlichen Ministerium des Innern unmittelbar ein, letzteres hat jedoch laut der in den Acten ersichtlichen königlichen Kreisdirectionsverordnung vom 22. März 1850 (Fol. 34) diese Beschwerde unbegründet befunden und zugleich Pelzens Ausweisung aus hiesigen Landen aus den Bl. 35 näher angegebenen Gründen bei den Gerichten zu Schönfeld angeordnet.

In seiner hierauf an die zweite Kammer gerichteten Beschwerde führt nun Pelz an: es gehe aus seinem beiliegenden Schreiben an das königliche Ministerium des Innern hervor, daß er allen und jeden Erfordernissen des Aufnahmemandats (vom 13. Mai 1831) vollständig genügt habe, und es hätten auch der Stadtrath wie die Stadtverordneten zu Penig sich für seine Aufnahme förmlich verwendet und sie befürwortet. Nichtsdestoweniger habe man ihm Seiten des königlichen Ministeriums nicht nur die Aufnahme in Penig ohne Angabe aller Gründe verweigert, sondern ihn sogar mit Ausweisung aus Sachsen bedroht, und er knüpft hieran die Bitte:

„die Kammer wolle ihre Verwendung bei der Staatsregierung dahin eintreten lassen, daß seine Aufnahme in Penig Seiten der hohen Behörden, welche ja doch bloß das Staatsbürgerrecht im Auge haben könnten, nicht weiter gehindert werde, auch diese Petition an die erste Kammer abzugeben.“

Diese Beschwerde ist laut Kammerbeschlusses vom 11. April 1850 an den fünften Ausschuss gewiesen, von diesem ist unterm 15. April um Vermittelung der Vorlegung der ergangenen Acten gebeten worden, und es sind letztere am 13. Mai 1850 an den fünften Ausschuss gelangt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sache hat der Ausschuss nun zu bemerken, daß dem strengen Buchstaben des Gesetzes nach die vorliegende Dispensationsverweigerung unbedingt nicht zur Beschwerde gezogen werden kann, weil §. 11 des Mandats vom 13. Mai 1831 wörtlich lautet:

„Solchen Ausländern, deren Aufnahme, ob sie gleich den dafür vorgeschriebenen Erfordernissen nicht zu entsprechen vermögen, dennoch aus besondern örtlichen oder persönlichen Rücksichten wünschenswerth erscheint, kann die Erlaubniß zur Niederlassung auf den Antrag der Gemeinden oder der Vertreter derselben von der vorgesetzten Regierungsbehörde ausnahmsweise bewilligt werden.“

Es liegt also offenbar hierin eintretenden Falles nur eine Ermächtigung, nicht eine Verpflichtung der Regierungsbehörde zur Dispensationsertheilung. Auch hat bereits eine am 17. September 1840 von dem Ministerium des Innern an die Kreisdirection zu Leipzig erlassene Verordnung den Grundsatz ausgesprochen, daß einem Ausländer, auch wenn er die mandatmäßigen Bedingungen erfülle, ein jus quaesitum auf die beabsichtigte Niederlassung nicht zustehe, vielmehr